



Individualbeschwerden beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Eine Handreichung für Betroffene, Zivilgesellschaft und Anwaltschaft

Information

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt) verpflichtet Staaten, einen diskriminierungsfreien Zugang zu WSK-Rechten zu gewährleisten. Seit 2023 sind in Deutschland Individualbeschwerden beim WSK-Ausschuss der Vereinten Nationen möglich. Die Information gibt einen Überblick über das Verfahren und dessen Wirkweise.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Justiziabilität in Deutschland und auf UN-Ebene

Um die Menschenrechte völkerrechtlich verbindlich zu machen, verabschiedeten die Vereinten Nationen 1966 zwei Menschenrechtspakte: den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt oder Sozialpakt).¹ Beide sind in Deutschland seit 1976 in Kraft.² Doch im Hinblick auf die rechtliche Durchsetzbarkeit (Justiziabilität) auf internationaler Ebene behandelte Deutschland die beiden Rechtsbereiche bisher ungleich: Während Individualbeschwerden zum Zivilpakt in Deutschland bereits seit 1993 eingereicht werden können, gibt es die Möglichkeit von Individualbeschwerden zum Sozialpakt erst seit 2023.³

Obwohl sich Deutschland auf internationaler Ebene für die Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens zum Sozialpakt eingesetzt hat, dauerte es fast zehn Jahre bis zur Ratifikation des entsprechenden Fakultativprotokolls.⁴ Am 20. April 2023

ratifizierte die Bundesregierung das Fakultativprotokoll. Seit dem 20. Juli 2023 können Einzelpersonen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen Verstöße gegen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte) vor dem UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – einem Gremium internationaler unabhängiger Expert*innen – anzeigen und bei Menschenrechtsverstößen Abhilfe und Entschädigung von Deutschland verlangen.⁵ Die Ratifikation ist ein lange überfälliger Schritt für den Menschenrechtsschutz in Deutschland und eine wichtige Bestätigung dafür, dass es sich bei den von UN-WSK-Pakt und UN-Zivilpakt garantierten Menschenrechten um gleichwertige Rechte handelt.

Das Fakultativprotokoll sieht drei Handlungsmöglichkeiten vor: Die Individualbeschwerde, ein Ermittlungsverfahren sowie ein zwischenstaatliches Beschwerdeverfahren. Da Deutschland explizit nur dem Individualbeschwerdeverfahren, nicht aber den beiden anderen möglichen Verfahren zugestimmt hat,⁶ wird hier nur auf die Individualbeschwerde eingegangen.⁷ Die Publikation will Betroffenen, zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und Rechtsanwender*innen einen Überblick über das Verfahren und dessen Wirkweise geben.

WSK-Rechte vor dem UN-Ausschuss

WSK-Rechte beziehen sich auf grundlegende Aspekte des menschlichen Lebens. Wirtschaftliche und soziale Rechte umfassen unter anderem das Recht auf Gesundheit, Wohnen, Bildung, Nahrung, Unterkunft, Wasser, das Recht auf Arbeit unter

fairen und angemessenen Bedingungen, das Recht auf soziale Sicherheit und das Recht auf ein angemessenes Einkommen und einen angemessenen Lebensstandard. Zu kulturellen Rechten gehören der Schutz von Minderheitensprachen, die Anerkennung und der Schutz der ethnischen Zugehörigkeit und das Recht auf kulturelle Teilhabe.⁸

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Ausschuss) begleitet seit seiner Gründung 1985 die Verwirklichung der im UN-Sozialpakt niedergelegten Menschenrechte.⁹ Der WSK-Ausschuss kontrolliert deren Umsetzung durch die Vertragsstaaten in sogenannten Staatenberichtsverfahren und tagt in der Regel zweimal im Jahr drei Wochen lang in Genf. Der Ausschuss besteht aus 18 ehrenamtlichen Mitgliedern, die die verschiedenen Weltregionen repräsentieren und die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen in geheimer Wahl aus einer Liste von durch die Vertragsstaaten nominierten Personen gewählt werden.¹⁰ Seit 2016 gibt es aus der Region „Westeuropa und andere“ mit dem Stellvertretenden Direktor des Instituts, Michael Windfuhr, wieder ein deutsches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und kann verlängert werden. Die Mitglieder sind unabhängige Expert*innen. Obwohl sie vom Herkunftsland nominiert werden, repräsentieren sie – anders als Diplomaten*innen eines Staates – explizit nicht die Interessen des Herkunftsstaates.

Im Zentrum der Arbeit des WSK-Ausschusses stehen Staatenberichtsverfahren und die Prüfung von Individualbeschwerden. Erstere enden mit Abschließenden Beobachtungen (Concluding Observations), letztere mit Entscheidungen (Views). Damit legt der Ausschuss auch die im UN-Sozialpakt garantierten Rechte aus und präzisiert ihren Inhalt. Der Ausschuss erstellt zudem Allgemeine Bemerkungen (General Comments), in denen er seine Auslegung des Sozialpaktes systematisch zusammenfasst. Auf diese Weise erschließt sich ein klarer einklagbarer Inhalt der WSK-Rechte aus dem Sozialpakt: Die Paktrechte des Sozialpaktes sind Freiheitsrechte, die der Vertragsstaat achten, schützen und gewährleisten muss.¹¹

Eine Besonderheit im WSK-Pakt – im Vergleich zum Zivilpakt – ist, dass den Staaten eine Verpflichtung zur progressiven Umsetzung der Paktrechte auferlegt ist (Art. 2 Abs. 1 Sozialpakt). Dieser Grundsatz

der „schrittweisen Verwirklichung“ erkennt an, dass es für Staaten schwierig sein kann, einige der Rechte in einem kurzen Zeitraum zu verwirklichen, zum Beispiel aufgrund finanzieller Engpässe. Dennoch verlangt der Pakt von den Vertragsstaaten, dass sie im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel so gut wie möglich handeln und dafür das Maximum der ihnen verfügbaren Ressourcen einsetzen. Folglich ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um seine Verpflichtungen aus dem Sozialpakt schrittweise voll zu verwirklichen. Einige Verpflichtungen des Sozialpaktes müssen jedoch ohne Verzögerung umgesetzt werden. Zum Beispiel, dass alle Rechte für Frauen und Männer gleichermaßen gelten (Art. 3 Sozialpakt) oder das Diskriminierungsverbot (Art. 2 Abs. 2 Sozialpakt).¹²

Was passiert bei Verletzungen der WSK-Rechte?

Durch die Ratifizierung des Fakultativprotokolls erkennt ein Staat ausdrücklich an, dass gegen alle Verletzungen von WSK-Rechten auf internationaler Ebene Rechtsmittel eingelegt werden können. Das Individualbeschwerdeverfahren bedeutet somit für Einzelpersonen oder Gruppen, dass sie das Recht haben, Individualbeschwerden wegen der Nichteinhaltung des WSK-Paktes in Deutschland beim WSK-Ausschuss einzureichen. Die Zulässigkeit einer Individualbeschwerde ergibt sich aus dem Fakultativprotokoll in der Auslegung durch den WSK-Ausschuss. Die Begründetheit einer Beschwerde bemisst sich an den Paktrechten. Die 18 Mitglieder des Ausschusses sind bei allen Entscheidungen über Individualbeschwerden an die Verfahrensregeln gebunden, die für das Fakultativprotokoll erarbeitet wurden.¹³

Interventionsmöglichkeiten durch zivilgesellschaftliche Akteur*innen

Eine Individualbeschwerde kann von einem Individuum eingereicht werden, im Namen von Einzelpersonen oder im Namen von Gruppen von Personen, soweit deren Zustimmung vorliegt.¹⁴ Da Verstöße gegen Menschenrechte häufig armutsbetroffene und marginalisierte Einzelpersonen oder Gruppen treffen, ist es wichtig, dass sie von Organisationen vertreten oder

unterstützt werden können, die möglicherweise leichteren Zugang zum UN-Ausschuss haben oder über die nötigen personellen und finanziellen Mittel verfügen.

Darüber hinaus beinhaltet das Fakultativprotokoll die Möglichkeit, Individualbeschwerden auch ohne die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen einzureichen (Art. 2 Fakultativprotokoll). In diesem Fall müssen Dritte aber begründen, warum sie in deren Namen handeln. Dies ist etwa relevant, wenn mutmaßliche Opfer Einschüchterungen oder Repressalien ausgesetzt sind oder ihr Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

Eine weitere wichtige Interventionsmöglichkeit für zivilgesellschaftliche Akteur*innen sind Stellungnahmen (sog. Amicus Curiae) nach Art. 8 Fakultativprotokoll. Amicus Curiae werden von rechts- und sachkundigen Organisationen oder Wissenschaftler*innen im Verfahren abgegeben, um den Ausschuss bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Die Stellungnahmen können sich sowohl auf die Zulässigkeit als auch auf die Begründetheit der Beschwerde beziehen.

Bisherige Fallentscheidungen

Individualbeschwerden vor dem WSK-Ausschuss sind seit 2013 möglich (für Deutschland seit 2023). Von den 290 seit dem Jahr 2013 insgesamt eingereichten Individualbeschwerden kam es nur zu 101 Verfahrensabschlüssen (gemeint sind alle vier unten genannten Ausgänge: eingestellt, für unzulässig erklärt, gütlich geeinigt, in der Sache entschieden), alle anderen 189 Fälle sind noch anhängig (Stand März 2023).¹⁵ Die eingereichten Beschwerden stammen bisher aus nur elf Ländern: Argentinien, Belgien, Ecuador, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Spanien, Uruguay und Venezuela. Die meisten Beschwerden beziehen sich auf das Recht auf Wohnen beziehungsweise angemessenen Wohnraum nach Artikel 11 des UN-Sozialpaktes. Die meisten dieser Individualbeschwerden wurden aus Spanien eingereicht, wobei die jährliche Anzahl an Beschwerden im Jahr 2022 erstmals von italienischen Beschwerden überholt wurde.¹⁶ Auch wenn Fälle zum Recht auf Wohnen die Mehrzahl bilden, können Individualbeschwerden zu allen im Pakt normierten Menschenrechten vorgebracht werden, etwa zum Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9)¹⁷, auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Art. 6–8) oder auf Gesundheit (Art. 12).

Wo findet man die Spruchpraxis des Ausschusses zum UN-WSK-Pakt?

In deutscher Sprache liegen nur einige ausgewählte Entscheidungen des WSK-Ausschusses vor: Die Rechtssprechungsdatenbank des Instituts (Ius Menschenrechte¹⁸) enthält Zusammenfassungen ausgewählter Entscheidungen der UN-Fachausschüsse (auch des WSK-Ausschusses), des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union. Einige zentrale Individualbeschwerden aus dem WSK-Ausschuss der Jahre 2015–2018 sind in einer Publikation des Instituts zu finden.¹⁹

Alle entschiedenen und anhängigen Fälle des WSK-Ausschusses werden im Volltext in englischer Sprache in der Datenbank des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR Juris-Database) erfasst.²⁰ Diese ist ein zentraler Speicher für die Spruchpraxis aller Vertragsorgane der Vereinten Nationen. Sie erleichtert den Zugang zu Entscheidungen über Einzelbeschwerden und soll dabei unterstützen, die umfangreiche Auslegung der verschiedenen internationalen Menschenrechtsnormen zu finden. Die Datenbank kann bei der Vorbereitung von Beschwerden an die verschiedenen Ausschüsse helfen, da sie Zugang zu den Rechtsauffassungen und Entscheidungen der Ausschüsse bietet. Detaillierte Zusammenfassungen der abgeschlossenen Fälle des WSK-Ausschusses sind zudem in den Jahrbüchern der Global Initiative for Economic, Social and Cultural Rights²¹ zu finden (in englischer Sprache).

Eine ausführliche Anleitung, wie man WSK-Rechte und das UN-System für eine strategische Prozessführung bei der Verletzung von WSK-Rechten nutzen kann, wurde vom ESCR-NET entwickelt (in englischer Sprache).²²

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 40 neue Individualbeschwerden eingereicht, davon 38 Beschwerden aus Italien und Spanien bezüglich des Rechts auf Wohnen.²³ Die zwei verbleibenden neuen Fälle aus Finnland thematisieren Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Bergbauexplorationen, einmal auf deren Einfluss auf das Reservatsgebiet eines indigenen Volkes und einmal auf die Rentierhaltung der Sami (unter anderem bezüglich des Rechts auf Arbeit, auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Gesundheit).²⁴

Bei den eingegangenen Individualbeschwerden gibt es mehrere mögliche Ausgänge:

1 *Verfahrenseinstellung:*

Der Großteil der bisherigen Individualbeschwerden endete mit einer Verfahrenseinstellung (64 Beschwerden von insgesamt 101). Meist werden diese Beschwerden eingestellt, bevor ihre Zulässigkeit oder Begründetheit geprüft wird. Die Entscheidung zur Einstellung erfolgt meist auf Antrag der Verfassenden, deren Umstände sich mittlerweile zum Besseren gewendet haben,²⁵ etwa der Fall von *Elisabet Posada Pérez und ihrer Tochter gegen Spanien*.²⁶ In ihrer Beschwerde gaben sie an, dass ihr Menschenrecht auf Wohnen nach Art. 11 Sozialpakt durch eine Zwangsräumung verletzt worden sei. Die Beschwerdeführenden beantragten später die Einstellung der Individualbeschwerde, als ihnen von Spanien eine Sozialwohnung zugewiesen wurde.

2 *Unzulässigkeit:*

Von 101 Fällen scheiterten nach einer Angemessenheitsabwägung 25 Fälle an der Zulässigkeit der Beschwerde. Beschwerden sind zulässig, wenn der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist, wenn der Zugang zur Justiz auf nationaler Ebene verweigert wurde oder wenn der Rechtsschutz ineffektiv ist und somit im eigenen Land keine wirksamen Rechtsmittel gefunden wurden.

3 *Gütliche Einigung:*

Der Ausschuss muss keine finale Entscheidung treffen, sondern kann stattdessen auf eine einvernehmliche Lösung der Verfahrensbeteiligten (gütliche Einigung) hinwirken.

4 *Entscheidung in der Sache:*

Nach einer detaillierten Begründetheitsprüfung mit Angemessenheitsabwägung entscheidet der Ausschuss in der Sache und übermittelt dann gegebenenfalls Empfehlungen an den Staat. Bisher kam es in 12 von 101 Fällen zu finalen Einschätzungen des Ausschusses mit Empfehlungen an den Staat.

Die drei letztgenannten Ausgangsmöglichkeiten werden unten näher erläutert.

Das Individualbeschwerdeverfahren vor dem WSK-Ausschuss

Im Folgenden werden die Schritte einer Individualbeschwerde grob skizziert.²⁷

Schritt 1: Einreichen der Individualbeschwerde

Die Beschwerde wird durch eine Einzelperson, eine Gruppe von Individuen oder einem/r Dritten wie beispielsweise einer Nichtregierungsorganisation schriftlich beim UN-Hochkommissariat für Menschenrechte eingereicht.²⁸ Im Gegensatz zu Gerichtsverfahren müssen die Beschwerden nicht von Anwäl*innen eingereicht werden. Der Ausschuss ist nach eigenen Angaben ausdrücklich bestrebt, einen opferzentrierten Ansatz zu verfolgen und den Betroffenen keine unnötigen Formalitäten aufzuerlegen. Allerdings werden Beschwerden nur in einer der sechs UN-Sprachen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) angenommen. Sind weitere Dokumente wie Nachweise, bisherige Gerichtsakten et cetera nicht in einer UN-Amtssprache abgefasst, muss eine vollständige oder zusammenfassende Übersetzung der Dokumente vorgelegt werden.

Individualbeschwerden werden ausschließlich auf Basis der eingereichten schriftlichen Akten entschieden. Im Gegensatz zu internationalen Gerichtshöfen findet hier keine mündliche Anhörung der Akteur*innen statt. Betroffene, die Zivilgesellschaft, Nationale Menschenrechtsinstitutionen, Ombudspersonen oder Staaten können sich in diesem Verfahren nur schriftlich, nicht aber durch persönliches Vorsprechen beim Ausschuss einbringen. Gerade vor diesem Hintergrund ist es

wichtig, dass alle schriftlichen Stellungnahmen möglichst präzise sind.

Auf der Webseite des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte wird erläutert, wie eine Individualbeschwerde bestmöglich formuliert sein sollte.²⁹ Der eingereichte Bericht muss so vollständig wie möglich sein und alle für den Fall relevanten Informationen in chronologischer Reihenfolge enthalten. Insbesondere wird empfohlen, die im UN-Sozialpakt normierten Rechte zu benennen, gegen die aus Sicht des*der Beschwerdeführenden verstoßen wurde, sowie die Art der Abhilfe anzugeben, die die Beschwerdeführenden vom Vertragsstaat erhalten möchten (zum Beispiel Entschuldigung, Garantie der Nicht-Wiederholung, Entschädigung). Außerdem sollte präzise angegeben werden, welche Schritte vor den Gerichten des Vertragsstaats unternommen wurden, um die verfügbaren Rechtsbehelfe auszuschöpfen. Ebenso muss dargelegt werden, ob der Fall vor einem

anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren anhängig war oder ist.³⁰

Schritt 2: Zulässigkeitsprüfung

Der Ausschuss prüft zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde.

Unzulässig ist eine Beschwerde (gemäß Art. 3 des Fakultativprotokolls), wenn:

- nicht alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft worden sind;
- sie nicht innerhalb eines Jahres nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe vorgelegt wird;
- der Sachverhalt, der Gegenstand der Individualbeschwerde ist, vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten ist (Zuständigkeit des

Das Individualbeschwerdeverfahren vor dem WSK-Ausschuss

Einreichung

Eine Individualbeschwerde wird eingereicht und registriert.

Zulässigkeit

Der Ausschuss prüft die Zulässigkeit der Beschwerde anhand der Kriterien des Fakultativprotokolls. Wird die Beschwerde als unzulässig eingestuft, beendet der Ausschuss das Verfahren und veröffentlicht seine Entscheidung.

Begründetheit

Der Ausschuss prüft, ob eine Verletzung der Rechte aus dem UN-Sozialpakt vorliegt. Liegt keine Verletzung vor, beendet der Ausschuss das Verfahren und veröffentlicht seine Entscheidung.

Entscheidung mit Empfehlungen

Liegt eine Verletzung vor, veröffentlicht der Ausschuss seine Entscheidung und verbindet diese in der Regel mit Handlungsempfehlungen an den Staat.

Follow-Up

Der Ausschuss bleibt im Austausch mit dem Staat zum Fortgang des Sachverhalts bzw. zur Umsetzung der Empfehlungen und veröffentlicht einen Fortschrittsbericht.

Nicht zwingend.

Einstweilige Maßnahmen

Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, um einen möglichen nicht wieder gutzumachenden Schaden für die Opfer der mutmaßlichen Verstöße zu vermeiden.

Kann jederzeit im Verfahren geschehen.

Gütliche Einigung/Schlichtung

Beschwerdeführer*in und Vertragsstaat einigen sich gütlich.

Kann jederzeit im Verfahren geschehen. Es gibt dann keine weiteren Schritte.

Ausschusses in zeitlicher Hinsicht (*ratione temporis*);

- dieselbe Angelegenheit bereits vom WSK-Ausschuss geprüft wurde oder
- im Rahmen eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitbeilegungsverfahrens geprüft wurde oder wird – dazu gehören auch internationale Menschenrechtsgerichte wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Inter-Amerikanische Menschenrechtsgerichtshof;³¹
- sie offensichtlich unbegründet ist, nicht ausreichend begründet wurde oder ausschließlich auf Berichten beruht, die durch Massenmedien verbreitet werden;
- sie anonym ist oder nicht schriftlich eingereicht wurde.

Bisher scheiterte ein knappes Viertel der eingereichten Individualbeschwerden bereits an den Zulässigkeitsvoraussetzungen, überwiegend weil der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft wurde, weil sie nicht ausreichend begründet wurden oder – in den meisten Fällen – wegen der fehlenden Zuständigkeit des WSK-Ausschusses in zeitlicher Hinsicht (siehe oben).

Ein anschauliches Beispiel hierfür ist der Fall *Flores et al. gegen Ecuador* aus dem Jahr 2017: Ehemalige Angestellte der Zentralbank von Ecuador hatten die versagte Auszahlung ihrer Renten gerügt, die im Jahr 2009 per Resolution des Direktoriums der Zentralbank beschlossen und unmittelbar vollzogen wurde. Der WSK-Ausschuss wies die Individualbeschwerde mangels Zulässigkeit ab, da der staatliche Akt der geltend gemachten Verletzung vor Inkrafttreten des Fakultativprotokolls stattgefunden hatte. Nach seiner Ansicht war es unerheblich, dass die Auswirkungen der staatlichen Handlung in der Gegenwart andauerten.³²

Schritt 3: Verpflichtung zur Ergreifung von einstweiligen Maßnahmen

Beim Einreichen der Individualbeschwerde kann man den Ausschuss bitten, den betreffenden Vertragsstaat aufzufordern, einstweilige Maßnahmen

zu ergreifen (gemäß Art. 5 Fakultativprotokoll). Ähnlich wie bei einer einstweiligen Verfügung im deutschen Recht besteht der Zweck von einstweiligen Maßnahmen darin, einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Opfer der mutmaßlichen Verstöße zu vermeiden, bevor der Ausschuss die Individualbeschwerde umfassend geprüft hat (was aus zeitlichen Gründen nicht so schnell möglich ist). Die Bereitschaft des Ausschusses, einstweilige Maßnahmen anzuregen, ist möglicherweise einer der entscheidenden Faktoren für die große Zahl von Beschwerden, die das Recht auf Wohnen betreffen. Einstweilige Maßnahmen können mitunter Zwangsräumungen oder Hausabrisse temporär verhindern.

Der Ausschuss kann zwar den Vertragsstaat nicht zu einstweiligen Maßnahmen verpflichten, jedoch besteht die Erwartung, dass ein Vertragsstaat der Aufforderung des Ausschusses nachkommt, um Sinn und Zweck des Individualbeschwerdeverfahrens (dem er sich ja freiwillig unterworfen hat) nicht zu unterlaufen. Wichtig ist, dass die Entscheidung des Ausschusses, einstweilige Maßnahmen zu beantragen, noch keine Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Begründetheit der Beschwerde ist.

Schritt 4: Prüfung der Begründetheit

Erklärt der Ausschuss eine Individualbeschwerde für zulässig, so leitet er sie an den betroffenen Vertragsstaat weiter. Vom Vertragsstaat wird erwartet, dass dieser innerhalb von sechs Monaten schriftliche klarstellende Erklärungen zu den prüfenden Angelegenheiten vorlegt und angibt, welche Abhilfemaßnahmen er gegebenenfalls bereits getroffen hat.

Bei der Prüfung der Begründetheit der Individualbeschwerde prüft der Ausschuss dann alle von den Beschwerdeführenden und Staaten vorgelegten Unterlagen sowie etwaige Beiträge Dritter (zum Beispiel *amicus curiae*-Stellungnahmen). Ausschließlich auf Grundlage dieser schriftlichen Eingaben trifft der Ausschuss dann eine Entscheidung darüber, ob eine Verletzung des UN-Sozialpaktes vorliegt.

Sowohl Handlungen als auch Unterlassungen eines Staates können Menschenrechtsverletzungen

darstellen. Bei der Prüfung greift der Ausschuss auf eine Reihe von Auslegungsinstrumenten zurück wie die auf Seite 2 genannten Allgemeinen Bemerkungen, die abschließenden Beobachtungen der Staatenberichtsverfahren, aber auch vorherige Entscheidungen von Individualbeschwerden oder Berichte von anderen UN-Gremien oder UN-Sonderberichterstatter*innen. Der Ausschuss kann für seine Abwägungen auch Unterlagen von anderen internationalen Organisationen oder von regionalen Menschenrechtsorganisationen einbeziehen.

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 des Fakultativprotokolls muss der Ausschuss bei der Prüfung der Begründetheit einen Angemessenheitsstandard anwenden. Erstens muss festgestellt werden, ob in den Schutzbereich des Rechts eingegriffen wurde (Prüfung der Achtungs-, Schutz- oder Gewährleistungsdimension); und zweitens, ob dieser Eingriff verhältnismäßig war. Nur wenn der Eingriff unverhältnismäßig war, ist er eine Verletzung des Rechts. Unter Umständen kommt dem Staat ein Einschätzungsspielraum zu, nämlich dann, wenn es mehrere gleich geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen gibt.

Schritt 5: Gütliche Einigung / Schlichtung

Das Individualbeschwerdeverfahren sieht auch die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zwischen den Beschwerdeführenden und dem Vertragsstaat vor (Art. 7 Fakultativprotokoll). In diesem Fall würden keine abschließenden Entscheidungen mit Empfehlungen (siehe Schritt 6) veröffentlicht werden. Die gütliche Einigung gilt als Novum bei Individualbeschwerden, denn kein anderes UN-Gremium, das Individualbeschwerden zulässt, sieht ein solches Verfahren vor.

Schritt 6: Entscheidungen mit Empfehlungen

Der Ausschuss veröffentlicht seine Entscheidung (Views, in Abgrenzung zu Gerichtsurteilen) und verbindet diese in der Regel mit Handlungsempfehlungen an den Staat. Eine finale Entscheidung über eine Individualbeschwerde wird vom WSK-Ausschuss als einfache Mehrheitsentscheidung getroffen. Sollte es abweichende Meinungen zum Mehrheitsbeschluss geben, werden die Minderheitsmeinungen in abweichenden Stellungnahmen

in der Regel der finalen öffentlichen Empfehlung beigelegt. Die Diskussionen des Ausschusses über eine Individualbeschwerde sind vertraulich und nicht öffentlich zugänglich. Alle finalen Entscheidungen sind jedoch öffentlich auf der Website einsehbar. Auf Wunsch der Beschwerdeführenden bleiben ihre Namen anonym.

Es gibt verschiedene Arten von Handlungsempfehlungen, dazu zählen:

- 1 *Beseitigung der Rechtsverletzung*
- 2 *Zusicherung der Nichtwiederholung:* Aufforderungen an den Vertragsstaat, die Umstände zu beseitigen, die zu der Menschenrechtsverletzung geführt haben, zum Beispiel durch die Ergreifung von legislativen und/oder administrative Maßnahmen
- 3 *Monetäre Entschädigung:* Empfehlungen zu Abhilfemaßnahmen monetärer Art, das heißt der Vertragsstaat soll den Beschwerdeführenden eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zahlen
- 4 *Über den Einzelfall hinausgehende generelle Empfehlungen:* Empfehlungen zur Umsetzung eines längeren Follow-Up-Mechanismus, zum Beispiel die Aufforderung an den Staat, im nächsten periodischen Staatenbericht alle Schritte zu erläutern, die der Staat zur Behebung der Verletzung eingeleitet hat. Damit wird sichergestellt, dass der Vertragsstaat auch langfristig rechenschaftspflichtig ist.

Weil der Ausschuss keine rechtsverbindlichen Urteile fällen kann, wird er oft als quasi-richterliches Organ bezeichnet. Statt eines harten juristischen Druckmittels handelt es sich um ein primär diplomatisches Mittel. Die Empfehlungen des Ausschusses sind zwar formell rechtlich nicht bindend, jedoch ist der Vertragsstaat dazu verpflichtet, sich ernsthaft mit ihnen auseinanderzusetzen und sich innerhalb von sechs Monaten schriftlich zu den Empfehlungen zu äußern. Der WSK-Ausschuss erwartet dabei, dass die Antwort des Staates die Umsetzung der Empfehlungen thematisiert und alle vorgenommenen Handlungen und Reaktionen beschreibt.

Schritt 7: Überprüfung der Umsetzung (Follow-Up)

Seit Beginn des Individualbeschwerdeverfahrens im Jahr 2013 gab es insgesamt sechs Umsetzungsüberprüfungen (Follow-Ups). Bei einem Follow-Up veröffentlicht der Ausschuss einen Fortschrittsbericht zu einer Individualbeschwerde. Er soll die Umsetzung der vom Ausschuss angenommenen Entscheidungen (siehe Schritt 6 oben) durch den Staat betrachten und kommentieren.

Ein Beispiel hierfür ist der allererste Fall, den der Ausschuss je entschieden hat (aus 2015): In *I. D. G. gegen Spanien* sah die Beschwerdeführerin sich in ihrem Recht auf Wohnen verletzt: In einem gerichtlich angeordneten Hypothekenvollstreckungsverfahren wurde sie unzureichend über dieses Verfahren benachrichtigt und konnte sich dadurch gegen die Vollstreckung ihrer Eigentumswohnung nur unzureichend verteidigen.³³ Nachdem der Ausschuss zu der Einschätzung kam, dass eine Verletzung des Rechts auf Wohnen vorlag, empfahl er Spanien, geeignete gesetzliche oder andere verwaltungstechnische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass eine öffentliche Bekanntmachung in Hypothekenzwangsvollstreckungsverfahren strikt auf Situationen beschränkt ist, in denen alle Möglichkeiten der persönlichen Zustellung an die Betroffenen ausgeschöpft wurden. In seinem Follow-Up-Bericht prüfte der Ausschuss dann, ob Spanien diese Empfehlungen berücksichtigte. Da Spanien seine Rechtsvorschriften geändert hat, kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass seine Empfehlungen in zufriedenstellender Weise umgesetzt wurden.

Fazit

Die Ratifikation des WSK-Fakultativprotokolls durch Deutschland ermöglicht seit 2023 Individualbeschwerden. Selbige sind – teilweise bereits seit vielen Jahren – auch für sieben weitere Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen möglich, für den UN-Zivilpakt in Deutschland etwa seit 1993.³⁴ Dies unterstreicht die Unteilbarkeit, die Interdependenz und die Universalität aller Menschenrechte.

Individualbeschwerden vor dem WSK-Ausschuss bieten Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen einen ergänzenden Mechanismus zu klassischen Gerichtsverfahren. Die Vertragsstaaten sind an die Empfehlungen des Ausschusses gebunden, auch wenn die Verpflichtung nicht mit einem rechtlich verbindlichen Urteil eines Gerichts und dessen Vollstreckungsmöglichkeiten vergleichbar ist. Dennoch können die Entscheidungen des Ausschusses großen diplomatischen Druck auf internationaler Ebene erzeugen. Zugleich kann ein Individualbeschwerdeverfahren die öffentliche Aufmerksamkeit auf bestimmte Angelegenheiten lenken. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Berichterstattung über Einzelfälle öffentlichen Druck ausüben kann, der Regierungen möglicherweise dazu veranlasst, anders zu handeln.³⁵

Die Ratifikation des Fakultativprotokolls und damit die Anerkennung des Individualbeschwerdeverfahrens durch die Bundesregierung hat auch auf internationaler Ebene große Symbolkraft. Obwohl der Sozialpakt von 171 Ländern ratifiziert wurde, haben bisher außer Deutschland nur 27 weitere Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert.³⁶ Die Ratifikation durch Deutschland, eine der größten Volkswirtschaften der Welt, hat große Signalfunktion und ermutigt andere Länder möglicherweise ebenfalls zur Ratifikation.

Allerdings wurden von den 290 seit der Einführung des Beschwerdeverfahrens im Jahr 2013 beim WSK-Ausschuss eingereichten Individualbeschwerden bislang nur 101 Fälle abgeschlossen. Die 290 Beschwerden stammen aus nur elf Ländern. Sollten in Zukunft mehr Länder das Individualbeschwerdeverfahren anerkennen, könnte der Rückstau der Individualbeschwerden noch deutlich anwachsen. Deshalb sollte sich Deutschland intensiv am Reformprozess der Arbeitsweisen und -möglichkeiten der UN-Ausschüsse beteiligen, sich für ausreichende Mittel für das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte aus dem regulären UN-Haushalt einsetzen und die Arbeit des Hochkommissariats und der Fachausschüsse durch freiwillige Beiträge unterstützen.³⁷

Es bleibt abzuwarten, ob Einzelpersonen in Deutschland, die sich in ihren WSK-Rechten verletzt sehen, das Individualbeschwerdeverfahren

in Zukunft nutzen. Betroffenen ist anzuraten, die Unterstützung von kompetenten zivilgesellschaftlichen Organisationen zu suchen, die mit dem WSK-Pakt vertraut sind und gegebenenfalls die Beschwerden auch in deren Namen vorbringen können. Vonseiten der Vereinten Nationen sind bei Individualbeschwerden keine Hilfemechanismen und keine finanzielle Unterstützung für die Betroffenen vorgesehen. Auch Übersetzungen außerhalb der sechs UN-Sprachen werden nicht vorgenommen.

Das Fakultativprotokoll sollte in die Fortbildung für Fachanwält*innen aufgenommen werden, da es als Durchsetzungsverfahren zu den menschenrechtlichen Bezügen vieler anwaltlicher Fachgebiete gehört.³⁸

Mit einer aktiven Nutzung des nun möglichen Individualbeschwerdeverfahrens lassen sich Menschenrechtsverpflichtungen des deutschen Staates verstärkt einfordern. Dies gilt gerade angesichts der in der deutschen Rechtswissenschaft und -praxis noch immer bestehenden Fehlvorstellung, WSK-Rechte seien keine einklagbaren Menschenrechte. Zudem ermöglichen die Individualbeschwerdeverfahren – gerade auch im Vergleich zum Staatenberichtsverfahren – eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Inhalten der im WSK-Pakt garantierten Rechte. Die Rechtsausführungen von Betroffenen, Staaten und Dritten tragen also dazu bei, dass der Ausschuss den Umfang des Menschenrechtsschutzes im Rahmen des WSK-Pakts weiter klärt.

- 1 Ausführlicher zu den internationalen Menschenrechtsverträgen sowie ihre Übersetzungen in deutscher Sprache: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen> (abgerufen am 29.06.2023).
- 2 Zum Ratifikationsstand der UN-Menschenrechtsverträge durch Deutschland siehe: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=66&Lang=en (abgerufen am 29.06.2023).
- 3 Zur Justiziabilität von WSK-Rechten: Schneider, Jakob (2004): Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin. https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/31679/ssoar-2004-schneider-Die_Justiziabilitaet_wirtschaftlicher_sozialer_und.pdf?sequence=1; Mirja A. Trilsch (2012): Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im innerstaatlichen Recht, Springer Verlag; Mahler, Claudia (2017): Soziale Menschenrechte – keine Rechte zweiter Klasse!, in: vorgänge219: Soziale Menschenrechte, 2017, S. 23, abrufbar unter: <https://www.humanistische-union.de/publikationen/vorgaenge/219/publikation/soziale-menschenrechte-keine-rechte-zweiter-klasse-1/>.
- 4 Text des Fakultativprotokolls in deutscher Sprache: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR_Fakultativprotokoll.pdf (abgerufen am 29.06.2023).
- 5 Auf internationaler Ebene ist das Fakultativprotokoll seit dem 05.05.2013 in Kraft.
- 6 Siehe Deutschlands Ratifikation mit Einschränkung unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/treaty.aspx?treaty=cescr&lang=en (abgerufen am 29.06.2023).
- 7 Individualbeschwerden gegen Deutschland auf UN-Ebene sind ebenso möglich für: Zivilpakt (1993), Antifolterkonvention (2001), Anti-Rassismus-Konvention (2001), Frauenrechtskonvention (2002), Konvention zum Schutz gegen erzwungenes Verschwindenlassen (2009), Konvention zu Personen mit Behinderungen (2009), Kinderrechtskonvention (2013). Siehe Endnote 2.
- 8 Für detaillierte Informationen zu den WSK-Rechten und zum Sozialpakt siehe: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte> bzw. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr> (beide abgerufen am 29.06.2023).
- 9 Die Website des Ausschusses auf Englisch findet sich unter: <https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/cescr> (abgerufen am 29.06.2023).
- 10 Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) ist das zentrale koordinierende Organ der Vereinten Nationen. Er ist Bindeglied zwischen der Politikebene der Generalversammlung und den Entwicklungstätigkeiten einer Vielzahl von UN-Institutionen.
- 11 Ausführlicher: Krennerich, Michael / Stamminger, Priska (2004): Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte: Die Interpretation ist nicht beliebig! Nürnberg: Nürnberger Menschenrechtszentrum. <https://www.menschenrechte.org/wp-content/uploads/2009/10/wsk0031.pdf> (abgerufen am 29.06.2023).
- 12 Zur Verpflichtung der progressiven Umsetzung der WSK-Rechte siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (1990): Die Rechtsnatur der Verpflichtungen der Vertragsstaaten (Artikel 2 Abs. 1): <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748909996-160/allgemeine-bemerkungen-zu-bestimmungen-des-internationalen-paktes-ueber-wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte-der-vereinten-nationen?page=24> (abgerufen am 29.06.2023).
- 13 UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (03.05.2022): Rules of procedure under the Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, UN Doc. E/C.12/5. Deutsche Übersetzung der Verfahrensordnung: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/fakultativprotokoll-internationaler-pakt-kulturelle-rechte> (verfügbar ab 20.7.2023).
- 14 Art. 2 Fakultativprotokoll sowie Regel 4 der Verfahrensordnung über das Fakultativprotokoll.
- 15 Siehe Nummerierung und Liste der noch anhängigen Verfahren unter: <https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/cescr/table-pending-cases> (abgerufen am 29.06.2023).
- 16 Die überwiegende Zahl der spanischen Wohnungsfälle könnte durch das Zusammenspiel von zwei Schlüsselfaktoren erklärt werden: Erstens erlebte Spanien nach der Finanzkrise eine schwere Wohnungskrise, die viele Menschen in eine prekäre Wohnsituation brachte. Zweitens hat der Oberste Gerichtshof Spaniens im Jahr 2018 entschieden, dass Einzelentscheidungen der UN-Vertragsorgane rechtsverbindlich sind, was die Attraktivität des WSK-Ausschusses als Forum für die Beilegung von Streitigkeiten deutlich erhöht. In einer späteren Entscheidung stellte der Oberste Gerichtshof jedoch klar, dass nur Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausreichen, damit ein inländisches Gericht eine frühere inländische Gerichtsentscheidung revidieren kann. In Zukunft wird dies den WSK-Ausschuss für spanische Antragsteller*innen vielleicht weniger attraktiv machen.
- 17 Zum Beispiel: UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (26.03.2018): Marcia Cecilia Trujillo Calero v. Ecuador, UN Doc. E/C.12/63/D/10/2015: Ecuador verweigerte Maria Calero eine Rente, da sie aufgrund jahrelanger unbezahlter Hausarbeit die Voraussetzungen der Altersrente nicht erfüllte. Der Ausschuss stellte eine Verletzung der Rechte auf soziale Sicherheit, Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter aus dem UN-Sozialpakt fest. Ausführlich: Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Die Spruchpraxis des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Das Individualbeschwerdeverfahren nach dem Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/INFORMATION_Die_Spruchpraxis_des_UN_Ausschusses_fuer_wsk-Rechte.pdf (abgerufen am 29.06.2023).
- 18 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-menschenrechte> (abgerufen am 29.06.2023).
- 19 Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), a.a.O.
- 20 <https://juris.ohchr.org/>
- 21 Siehe Jahrbücher 2020 und 2021 der Global Initiative on Economic, Social and Cultural Rights unter: <https://giescr.org/en/our-work/on-the-ground/2020-cescr-yearbook> und <https://giescr.org/en/resources/publications/2021-cescr-yearbook> (beide abgerufen am 29.06.2023).
- 22 ESCR-Net (2014): Claiming ESCR at the United Nations. A manual on utilizing the OP-ICESCR in strategic litigation. <https://www.escr-net.org/sites/default/files/ESCR-NET-OP-Manual-FINAL.pdf> (abgerufen am 29.06.2023).
- 23 21 Beschwerden aus Italien und 17 Individualbeschwerden aus Spanien beziehen sich auf Art. 11 des Sozialpaktes (Recht auf Wohnen). Siehe Liste der noch anhängigen Verfahren unter: <https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/cescr/table-pending-cases> (abgerufen am 29.06.2023).
- 24 Siehe Fall 251 und Fall 289 unter <https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/cescr/table-pending-cases> (abgerufen am 29.06.2023).

- 25 Verfahren können auch dann eingestellt werden, wenn der Ausschuss zu den Beschwerdeführenden keinen Kontakt mehr herstellen kann.
- 26 Siehe diesen und andere Beispielfälle: Global Initiative on Economic, Social and Cultural Rights, Individual Communication Guide. <https://gi-escr.org/en/cescr/individual-communication-guide> (abgerufen am 29.06.2023).
- 27 Ausführliche Beschreibung des Prozesses in englischer Sprache: Callejon, Claire / Kemileva, Kamelia / Kirchmeier, Felix (2019): Treaty Bodies ´ communication procedure: Providing redress and reparation to victims of human rights violations. Geneva: Academy of International Humanitarian Law and Human Rights. <https://www.geneva-academy.ch/joomlatools-files/docman-files/UN%20Treaty%20Bodies%20Individual%20Communications.pdf> (abgerufen am 29.06.2023).
- 28 Für Kontakte und Adressen, siehe: <https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/individual-communications> (abgerufen am 29.06.2023).
- 29 Für die Hinweise des Hochkommissariats bezüglich der Formulierung der Beschwerden siehe: <https://www.ohchr.org/en/documents/tools-and-resources/form-and-guidance-submitting-individual-communication-treaty-bodies> (abgerufen am 29.06.2023).
- 30 UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (03.05.2022): Rules of procedure under the Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, UN Doc. E/C.12/5. Deutsche Übersetzung der Verfahrensordnung: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/fakultativprotokoll-internationaler-pakt-kulturelle-rechte> (verfügbar ab 20.7.2023).
- 31 Hat man den Fall bereits vor einem Ausschuss vorgebracht, so ist er nicht mehr bei einem anderen Ausschuss zulässig. Einige Themenbereiche im WSK-Bereich, zum Beispiel sexuelle und reproduktive Rechte von Frauen, Gewalt gegen Frauen, Bildung für Kinder oder Wohnungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind Themengebiete, die von mehreren UN-Konventionen geschützt sind und somit auch vor unterschiedlichen Ausschüssen Gehör finden könnten. Bisher gibt es keine Publikation in deutscher Sprache darüber, welche Fälle vor welchem Ausschuss bessere Erfolgsaussichten hätten. Beschwerdeführende sollten daher die Spruchpraxis der in Frage kommenden Ausschüsse sorgfältig prüfen.
- 32 Ausführlicher zu diesem Fall: Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), a. a. O., S. 4. Zu den Zulässigkeitskriterien siehe auch: Deutscher Juristinnenbund e.V. (02.03.2023): Stellungnahme zum Potential der Ratifikation des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt, S. 6-9. https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st23-06_Fakultativprotokoll_UN-Sozialpakt.pdf (abgerufen am 29.06.2023).
- 33 Ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache: Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), a. a. O., S. 3 ff.
- 34 Siehe Endnote 2.
- 35 Dazu auch: Deutscher Juristinnenbund e.V. (02.03.2023): Stellungnahme zum Potential der Ratifikation des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt. https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st23-06_Fakultativprotokoll_UN-Sozialpakt.pdf (abgerufen am 29.06.2023).
- 36 Stand Mai 2023. Siehe Liste unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/treaty.aspx?treaty=cescr&lang=en (abgerufen am 29.06.2023). Im Vergleich hierzu wurde der Zivilpakt von 173 Staaten ratifiziert, dessen Fakultativprotokoll zur Ermöglichung von Individualbeschwerden von 116 Staaten, siehe: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/treaty.aspx?treaty=cescr&lang=en (abgerufen am 29.06.2023).
- 37 Ausführlicher: Voss-Kyeck, Silke (2020): Vom Wert der Menschenrechte. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung. <https://www.boell.de/de/2020/09/11/vom-wert-der-menschenrechte> (abgerufen am 29.06.2023).
- 38 Vgl. § 2 Abs. 3 Fachanwaltsordnung vom 01.01.2020. https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/fao_stand_01.01.2020.pdf (abgerufen am 29.06.2023).

Impressum

Information Nr. 45 | Juli 2023 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTORIN: Asita Maria Scherrieb, LL.M.
Die Autorin dankt Ömer Faruk Yalcin, Dr. Claudia Engelmann und Prof. Dr. Beate Rudolf für ihre wertvollen Beiträge zu dieser Publikation.

LIZENZ: 

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Das Institut wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.